

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MUG“), Hr. Univ.Prof.DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 idgF iVm den Richtlinien des Rektorats der MUG, veröffentlicht im MTBl vom 18.02.2004, Studienjahr 2003/04, 23. Stk, RN 57, an

Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Peter REHAK
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 30.07.1949

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ausschließlich für die Ethikkommission ermächtigt:

- Abschluss von Nebentätigkeits- und Werkverträgen bis zu einem Betrag in Höhe von maximal € 200,- mit internen und externen Gutachtern, die für die Ethikkommission der MUG Gutachten zu ärztlichen Fragen - insbesondere zur Zulässigkeit von klinischen Studien – erstellen, im Rahmen der diesbezüglichen Vorgaben der MUG.

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MUG Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten oder allgemeine Arbeits- oder Dienstverträge zu zeichnen.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit seinem Namen und dem vorangestellten Zusatz „iV“ (für: „in Vertretung“) für die MUG zu zeichnen.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte berechtigt, für die MUG alleine zu zeichnen und die MUG daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Die Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Die Beendigung der Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der MUG sowie im Internet veröffentlicht und wird jedenfalls obsolet, sobald der Bevollmächtigte nicht mehr die Leitung der Ethikkommission inne hat.

Graz, am 13.02.2006

Medizinische Universität Graz

Der Rektor
Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER